Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Marcel Busch-von Eckern 563 5195 marcel.buschvoneckern@stadt.wuppertal.de
	Datum:	27.09.2022
	Drucks.-Nr.:	**VO/1103/22** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
15.12.2022	**Hauptausschuss**	**Entscheidung**
19.12.2022	**Rat der Stadt Wuppertal**	**----------**

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW - Beschilderung/Markierung Radfahrstreifen Wall

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

Der seitens der Verwaltung dargelegten Änderung (Punkt 3) der aktuellen Situation (Schilderhöhe, Art der Markierung) wird zugestimmt.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Mit Anregung gemäß § 24 GO NRW vom 31.07.2022 wird beantragt, dass der Radfahrstreifen auf der westlichen Seite der Straße Wall an den Einmündungsbereichen zur Fußgängerzone farblich markiert und an den Kreuzungspunkten Schlössersgasse/ Schwanenstraße, Herzogstraße/Turmhof, Mäuerchen/Kirchstraße und Calvinstraße das

Verkehrszeichen (VZ) 101 (Gefahrenstelle) alternativ VZ 138-10 (Radverkehr, Aufstellung rechts) mit dem Zusatzzeichen (ZZ) 1000-32 (Radverkehr kreuzt von links und rechts) angeordnet und aufgestellt wird (Anlage 1).

Der Antrag wird unter anderem damit begründet, dass der Radfahrstreifen aufgrund der Höhe der in Fahrtrichtung Südstraße angebrachten VZ 237 StVO (Radweg) für Fußgänger welche die Fahrbahn queren wollen nicht als solcher erkennbar ist und Fußgänger den Radfahrstreifen als Schutzraum für die Querung der Straße wahrnehmen.

Die Bezirksvertretung Elberfeld beschloss in Ihrer Sitzung vom 06.11.2019 im Zuge der Vorlage VO/0860/19 die Schaffung einer Radverkehrsverbindung entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung der Einbahnstraße Wall in Fahrtrichtung Süden für Radfahrer (Anlagen 2 und 3).

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) Randnummer 10 zu § 2 StVO ist ein Radfahrstreifen ein durch Zeichen 237 (Radweg) angeordneter Sonderweg, der mittels Zeichen 295 (Breitstrich: 0,25 m) von der Fahrbahn abgetrennt ist. Zur besseren Erkennbarkeit ist in regelmäßigen Abständen Zeichen 237 oder das Sinnbild Radverkehr als Markierung aufzubringen.

Die Umsetzung der in der Vorlage beschriebene Änderung der Beschilderung und Markierung erfolgte im Februar 2020. Die Straße Wall ist auf der westlichen Fahrbahnseite von der Ecke Neumarktstraße/Wall (Höhe Einfahrtsbereich Willy-Brandt-Platz) in Fahrtrichtung Süden bis zur Ecke Schloßbleiche als Radfahrstreifen mittels VZ 237 (Höhe Hausnr. 4, 18, 24a, 32) beschildert sowie durch wiederholt aufgebrachte Sinnbilder markiert.

1. Aufstellung von VZ 101 StVO (Gefahrenstelle) und ZZ 1000-32 (Radverkehr kreuzt von links und rechts)

Gemäß Randnummer 1 der VwV-StVO zu Zeichen 101 (Gefahrenstelle) darf dieses nicht anstelle der Zeichen 102 bis 151 dauerhaft verwendet werden. Die stationäre Aufstellung des Zeichens im Sinne des Bürgerantrags an den oben genannten Einmündungsbereichen kann demnach nicht erfolgen, weil hier andere Gefahrenzeichen nach § 39 StVO in Frage kommen.

2. Aufstellung von VZ 138 StVO (Radverkehr) und ZZ 1000-32 (Radverkehr kreuzt von links und rechts)

Gemäß Randnummer 1 der VwV-StVO zu Zeichen 138 (Radverkehr) ist das Zeichen nur dort anzuordnen, wo Radverkehr außerhalb von Kreuzungen oder Einmündungen die Fahrbahn quert oder auf sie geführt wird und dies für den Kraftfahrzeugverkehr nicht ohne weiteres erkennbar ist.
Die Ausführungen des Petenten beziehen sich im Bürgerantrag auf die Wahrnehmbarkeit des Radfahrstreifens durch Fußgänger. Eine Kreuzung der Fahrbahn außerhalb von Kreuzungen und Einmündungen im Sinne des § 8 StVO im Sinne der oben aufgeführten Vorschrift erfolgt nicht, wonach eine Aufstellung nicht im Sinne der oben aufgeführten Vorschrift erfolgen kann.

3. Zum Anlass genommene Anpassung der Beschilderung und Markierung im Bereich Wall

Im Rahmen einer örtlichen Prüfung seitens der Verkehrslenkung (Ressort 104.11) sowie des Fachbereichs Nahmobilität (Ressort 104.54) wurde der Stand der Beschilderung und der Markierung begutachtet, um hierbei abweichend vom Bürgerantrag mögliche Änderungen

vornehmen zu können, um eine gesteigerte Wahrnehmbarkeit durch Fußgänger zu gewährleisten.

Die in dem Antrag angesprochene Höhe der montierten VZ 237 StVO wird an den zuständigen Straßenbaulastträger mit der Bitte um eine entsprechende Anpassung unter Berücksichtigung der geltenden Mindesthöhe von 2,20 m (VwV-StVo Randnummer 42 13.a) zu §§ 39 bis 43 StVO) weitergeleitet.

Ferner wird das aktuell fehlende ZZ 100-32 unter dem VZ 220 (Einbahnstraße) an der Ecke Wall/Schloßbleiche nachgerüstet werden.

Darüber hinaus wird im Sinne der oben bereits aufgeführten Vorschrift (VwV-StVO Randnummer 2 zu § 2 StVO) die momentan aufgebrachten Sinnbilder gegen eine wiederholende Markierung des VZ 237 StVO ersetzt um eine höhere Wahrnehmbarkeit durch Fußgänger zu gewährleisten (siehe Anlage 4).

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Die Änderung der Beschilderung (Höhe) und der Sinnbilder (Markierung) hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz, da es sich hierbei lediglich um eine gestalterische Änderung einer bereits bestehenden Verkehrsführung handelt.

Kosten und Finanzierung

Die Kosten der Umsetzung der Maßnahme belaufen sich auf 7.750 € und werden aus dem PSP-Element 4.415401.501.001 „Verkehrslenkende Straßenausstattung“ zur Verfügung gestellt.

Zeitplan

Die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen soll kurz-mittelfristig nach Beschlussfassung durchgeführt werden. Die Anpassung der Beschilderung kann hierbei kurzfristig erfolgen. Die Aufbringung der Markierung ist hingegen wetterabhängig (Mindesttemperatur usw.), wonach ein Zeitpunkt der Ausführung momentan nicht abschätzbar ist.

Anlagen

01 – Bürgerantrag

02 - VO/0860/19 aus der Sitzung vom 06.11.2019

03 – Anlage zur Vorlage VO/0860/19

04 –Markierungsplan VZ 237 Wall